

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Torsten Mieke Industrievertretung

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen uns und unseren Kunden, die nicht Verbraucher sind. Verbraucher ist gemäß § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

1 Geltungsbereich, Schriftformerfordernis

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen uns und Ihnen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Für den Einzelfall getroffene abweichende Vereinbarungen gelten ohne anderslautende ausdrückliche Erklärung nur für den jeweiligen Vertrag und nicht auch für künftige Vereinbarungen zwischen uns.
- 1.2 Für das zwischen uns bestehende Vertragsverhältnis sind ausschließlich diese AGB maßgeblich; das Zustandekommen eines Vertrages mit abweichenden Bedingungen lehnen wir ab. Wir können daher keine diesen AGB widersprechenden Regelungen anerkennen. Mit Abgabe Ihrer Bestellung erkennen Sie die Ausschließlichkeit dieser AGB an; dies gilt selbst dann, wenn Sie bei der Bestellung auf Ihre eigenen AGB (Einkaufsbedingungen) verweisen. Sofern Sie abweichende Regelungen wünschen, sprechen Sie uns an; einzelvertragliche Regelungen sind stets möglich.
- 1.3 Sämtliche Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden, insbesondere auch Auskünfte und Zusagen von am Vertragsverhältnis beteiligten Mitarbeitern sowie von uns eingeschalteten Dritten hinsichtlich dieser AGB und/oder der separat abgeschlossenen Verträge bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses, es sei denn, dass ein abweichender Wille ausdrücklich, z. B. durch beiderseitige Umsetzung abweichender Vereinbarungen, zum Ausdruck gekommen ist.

2 Vertragsschluss/ Leistungsumfang/ Leistungsort/ Transport

- 2.1 Nach Eingang Ihrer Bestellung (Angebot) übersenden wir Ihnen eine Auftragsbestätigung (Annahme) per Post, Fax oder E-Mail. Ein Vertrag mit uns kommt erst mit dem Versand dieser Auftragsbestätigung zustande. Wir sind berechtigt, Ihr Angebot innerhalb einer Frist von zwei Wochen anzunehmen.
- 2.2 Die Einzelheiten unserer Vereinbarung, insbesondere Vergütung, Leistung, Leistungsort und Leistungszeitraum ergeben sich im Detail aus Ihrer Bestellung und unserer Auftragsbestätigung.
- 2.3 Ohne ausdrückliche abweichende Vereinbarung bezieht sich unsere Leistungspflicht grundsätzlich nicht auf den Transport unserer Waren bzw. die Organisation desselben. Sofern wir nichts gegenteiliges vereinbaren, ist Ort unserer Leistung unser Geschäftsgelände. Unsere Waren stehen zum vereinbarten Zeitpunkt zur Abholung für Sie bereit. Nur auf ihren ausdrücklichen Wunsch wickeln wir gerne den Versand für Sie ab. Dazu bedienen wir uns externen Dienstleister (Speditionen). Wir selbst befördern unsere Waren nicht. Sofern wir dazu nichts gegenteiliges vereinbaren, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

3 Mitwirkungsobliegenheiten des Kunden

- 3.1 Damit wir Ihre Aufträge vereinbarungsgemäß durchführen und korrekt kalkulieren können, ist Ihre Mitwirkung erforderlich. Wir bitten Sie, uns alle für die Durchführung unserer Leistung relevanten Tatsachen, Informationen, Daten, Unterlagen, Berichte, Kalkulationen, Termine usw. frühestmöglich zur Verfügung zu stellen. Es ist zwingend erforderlich, dass Sie uns auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam machen. Übernehmen wir bspw. die Organisation des Warentransports für Sie, geben Sie uns bitte stets unverzüglich und frühestmöglich alle relevanten Informationen, wzB. Lieferadresse, Lieferzeit, besondere infrastrukturelle Begebenheiten etc., an. Damit die von uns gelieferten Systeme stets einwandfrei funktionieren können, sind die von uns erstellten Verlegeanleitungen zwingend einzuhalten. Diese liegen allen unseren Lieferungen bei. Es ist unerlässlich, dass diese auch beim Weiterverkauf an Ihre Kunden der Ware beigelegt bleiben und Sie Ihre Kunden darüber informieren, dass es sich bei unseren Systemen um Bauhilfsmittel handelt, die bspw. nicht in die Gebäudestatik eingreifen dürfen. Für Schäden, die aus fremden Verlegeanleitungen herrühren, übernehmen wir keine Haftung.
- 3.2 Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir die für Sie bestimmte Ware nur bis zum vereinbarten Abtransport lagern; sofern wir nicht für den Transport verantwortlich sind, geraten Sie nach Ablauf dieser Zeit mit der Annahme in Verzug, ohne dass es einer (weiteren) Aufforderung bedarf. Für die dann folgende Lagerung der Waren sind wir berechtigt Gebühren in Höhe von 0,50 Euro/m² pro Tag zu erheben. Durch die Lagerung wird indes kein Lagervertrag begründet; wir haften für Schäden im Falle des Annahmeverzugs nur im Rahmen dieser AGB bzw. der gesetzlichen Haftung.

4 Unverschuldete Lieferverzögerungen

Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (z. B. unvorhergesehene Nichtverfügbarkeit des Materials, Betriebsstörungen, Streiks, Transportverzögerungen, Energie- und Rohstoffmangel, Verzögerungen bei behördlichen Genehmigungen etc.), werden wir Sie hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar bzw. stellt sich heraus, dass sie nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung werden wir unverzüglich erstatten. Bei vorübergehender Hinderung verlängern oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungsfristen bzw. Termine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit Ihnen infolge der Verzögerung die Abnahme nicht zuzumuten ist, können Sie durch unverzügliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft oder wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch Sie erforderlich.

5 Beteiligung Dritter

- 5.1 Zur Erfüllung unserer Vertragspflichten dürfen wir mit Dritten, insbesondere Speditionen, zusammenarbeiten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, entscheiden wir, ob die Beauftragung der Dritten in unserem Namen und auf unsere Rechnung erfolgt oder nicht; die Auswahl der Dritten liegt ausschließlich in unserem Ermessen. Sofern wir zur Erfüllung unserer Vertragspflichten Dritte beauftragen, sind wir Ihnen gegenüber nicht verpflichtet offenzulegen, welche Konditionen wir mit den jeweiligen Dritten vereinbart haben.

- 5.2 Sofern Sie beabsichtigen, im Rahmen unserer Vereinbarung Dritte zu beauftragen, mit denen wir zur Durchführung des Auftrages zusammenarbeiten sollen oder sofern sich unsere Tätigkeitsbereiche mit denen der durch Sie beauftragten Dritten überschneiden, informieren Sie uns bitte vor der Beauftragung. Wir stimmen dann mit Ihnen und/ oder den Dritten die weitere Auftragsdurchführung ab; insbesondere prüfen wir, ob eine vertrauensvolle und produktive Zusammenarbeit möglichst ist.

6 Kommunikation

Wir kommunizieren mit Ihnen über verschiedene Wege, insbesondere über das Internet, per Post, per E- Mail, Fax und Telefon. Sofern wir nicht ausdrücklich etwas gegenteiliges vereinbaren, dürfen wir jede dieser Kommunikationsformen nutzen. Für Risiken, die sich durch die Nutzung dieser Kommunikationswege verwirklichen, können wir keine Verantwortung übernehmen. Bitte informieren Sie uns schriftlich, sofern Sie die Kommunikation nur über bestimmte Kommunikationswege wünschen oder bestimmte Sicherheitsvorkehrungen benötigen.

7 Vertraulichkeit/ Geheimhaltung

- 7.1 Der sorgfältige und gewissenhafte Umgang mit sämtlichen uns durch den Auftrag zu Kenntnis gelangten Informationen ist uns sehr wichtig. Wir werden Stillschweigen über alle Tatsachen bewahren, die uns im Zusammenhang mit unserer Tätigkeit für Sie bekannt werden. Eine Weitergabe der erlangten Informationen erfolgt nur, wenn Sie darin schriftlich einwilligen oder wir zur Weitergabe auf Grund eines Gesetzes oder einer behördlichen/gerichtlichen Anordnung verpflichtet sind.
- 7.2 Darüber hinaus vereinbaren wir, dass wir über den Inhalt unserer Vereinbarung und über die bei dessen Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse über den Geschäftsbetrieb des Vertragspartners dauerhaft Stillschweigen bewahren.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Unsere Ware (Vorbehaltsware) bleibt unser Eigentum, bis alle Forderungen erfüllt sind, die uns gegen Sie jetzt oder zukünftig zustehen, und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent. Sofern Sie sich vertragswidrig verhalten – bspw. wenn Sie mit einer Zahlung in Verzug geraten- haben wir das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, nachdem wir eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt haben. Die für die Rücknahme anfallenden Transportkosten dürfen wir Ihnen auferlegen. Sofern wir die Vorbehaltsware zurücknehmen, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Ebenfalls einen Rücktritt vom Vertrag stellt es dar, wenn wir die Vorbehaltsware pfänden. Von uns zurückgenommene Vorbehaltsware dürfen wir verwerten. Der Erlös der Verwertung wird mit denjenigen Beträgen verrechnet, die Sie uns schulden, nachdem wir einen angemessenen Betrag für die Kosten der Verwertung abgezogen haben.
- 8.2 Die Vorbehaltsware ist pfleglich zu behandeln und auf Ihre Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich werden, sind diese auf Ihre Kosten rechtzeitig durchführen.
- 8.3 Es ist Ihnen gestattet, die Vorbehaltsware zu verwenden und im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter veräußern, solange Sie sich nicht im Zahlungsverzug befinden. Einen ordnungsgemäßen Geschäftsgang stellt es jedoch nicht mehr da, wenn Sie die Vorbehaltsware bspw. verpfänden, sicherungshalber übereignen oder im Rahmen eines sale-and-lease-back- Geschäftes veräußern. Diese Geschäftsvorgänge unter Einbeziehung der Vorbehaltsware sind Ihnen untersagt. Ihre Entgeltforderungen gegen Ihre Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Ihrer Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund gegen Ihre Abnehmer oder Dritte entstehen (insbesondere Forderungen aus unerlaubter Handlung und Ansprüche auf Versicherungsleistungen) und zwar einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent treten Sie uns bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- 8.4 Diese an uns abgetretenen Forderungen dürfen Sie auf Ihre Rechnung im eigenen Namen für uns einziehen, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Unser Recht, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen.
- 8.5 Sofern Sie sich jedoch vertragswidrig verhalten – insbesondere sofern Sie mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug kommen –, dürfen wir von Ihnen verlangen, dass Sie uns die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner unverzüglich bekannt geben, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilen und uns alle Unterlagen aushändigen sowie alle Angaben machen, die zur Geltendmachung der Forderungen benötigt werden.
- 8.6 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch Sie wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Im Übrigen gilt für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.
- 8.7 Wird die Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen untrennbar verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Umsatzsteuer) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Wird die Vorbehaltsware in der Weise verbunden oder vermischt, dass Ihre Sache als Hauptsache anzusehen ist, sind Sie und wir uns bereits jetzt einig, dass Sie uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache übertragen. Wir nehmen diese Übertragung an.
- 8.8 Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache werden Sie für uns verwahren.
- 8.9 Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter haben Sie auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Wenn Sie dies verlangen, sind wir verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als ihr realisierbarer Wert den Wert unserer offenen Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Wir dürfen dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.
- ## **9 Vergütungsanpassung, Verzug, Zahlungsmodalitäten**
- 9.1 Sollten sich unsere Produktions- und/oder Materialkosten nach Vertragsschluss auf Grund von Umständen, die für uns nicht vorhersehbar waren oder auf die wir keinen Einfluss haben (z.B. durch höhere Gewalt, Änderungen von gesetzlichen und/oder behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Preiserhöhungen der Lieferanten etc.), um mehr als 10 % erhöhen, dürfen wir die Mehrkosten an Sie weiterreichen. Darüber werden wir Sie umgehend unter Nachweisebringung informieren. Bei einer Erhöhung von mehr als 10% dürfen sowohl wir als auch Sie vom Vertrag zurücktreten, wenn der Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis erfolgt.
- 9.2 Sofern wir nichts gegenteiliges vereinbaren, sind unsere Rechnungen zu dem in der Rechnung genannten Termin fällig; ist kein Termin genannt, sind die Zahlungen sofort nach Rechnungszugang fällig.

- 9.3 Ihre Bestellungen können Sie im Lastschriftverfahren, auf Rechnung oder durch Vorkasse ausgleichen. Wir sind, vorbehaltlich abweichender Vereinbarung, berechtigt, Vorkasse zu verlangen und/oder in angemessenem Umfang Zwischenrechnungen zu stellen.
- 9.4 Alle Angebots- und Rechnungsbeträge verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Umsatzsteuer.
- 9.5 Wir sind berechtigt, nach Ablauf des Zahlungszieles Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der EZB zu verlangen. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

10 Haftungsbegrenzung/ Haftung

- 10.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen und der gesetzlichen Zulässigkeit ist unsere Haftung für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus unerlaubter Handlung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- 10.2 Wir haften bei leichter Fahrlässigkeit im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht unbeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften.. Wenn wir durch leichte Fahrlässigkeit mit der Leistung in Verzug (nicht Lieferverzug) geraten sind, wenn die Leistung unmöglich geworden ist oder wenn wir eine vertragswesentliche Pflicht verletzt haben, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Falle unseres leicht fahrlässig verursachten Lieferverzugs, sofern es sich nicht um ein absolutes Fixgeschäft handelt, können Sie nur pauschalierten Ersatz Ihres Verzugschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 1,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 10% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Ihnen gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Ihre und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (zB aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Eine vertragswesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen dürfen. Dazu gehört insbesondere unsere Pflicht zum Tätigwerden und der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung.
- 10.3 Bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haften wir für alle darauf zurückzuführenden Schäden.
- 10.4 Sofern wir zur Auftragsausführung auf Ihre Logistik, Mitarbeiter, Material, von Ihnen beauftragte Dritte oder ähnliches zurückgreifen sollen oder Personen Ihren Weisungen unterliegen, schließen wir eine Haftung für Schäden, die daraus herrühren, aus, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen; insbesondere prüfen wir nicht die Tauglichkeit, Sicherheit, Qualifikation etc. der uns zur Verfügung gestellten Personen, Gegenstände oder Infrastruktur. Sollten wir in vorbezeichnetem oder aus einem anderen aus Ihrer Herrschaftssphäre resultierenden Zusammenhang von Dritten in Haftung genommen werden, haben Sie uns von jeglichen Ansprüchen Dritter sowie von angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern freizustellen; angemessene Kosten können von uns auch als Vorschuss verlangt werden und sind nicht auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz beschränkt. Sofern eine Verletzung von Rechtsgütern Dritter eingetreten ist oder einzutreten droht, haben Sie uns unverzüglich umfassend darüber zu informieren und alles Erforderliche zu tun, um unsere Haftung zu minimieren und uns soweit wie möglich schadlos zu halten.
- 10.5 Wir haften nicht für Schäden, die auf Obliegenheitsverletzungen Ihrerseits, z.B. einer Verletzung Ihrer Mitwirkungsobliegenheiten, beruhen.
- 10.6 Ab dem Moment der Übergabe unserer Waren an Sie oder Dritte (z. B. Spedition) gehen sämtliche eintretenden Risiken, wZB. die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung oder Lieferverzögerungen auf Sie über. Das gilt selbst dann, wenn wir in Ihrem Auftrag eine Spedition mit dem Transport beauftragen (Streckenauftrag), es sei denn, uns trifft ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden. Dasselbe gilt, sobald Sie in Annahmeverzug geraten oder Ihre Mitwirkungspflichten verletzen.
- 10.7 Für Schäden, die auf höherer Gewalt oder unabwendbarer Ereignisse beruhen, können wir keine Haftung übernehmen.
- 10.8 Für durch uns verursachte Schäden halten wir eine Betriebshaftpflichtversicherung vor. Für einfach fahrlässig verursachte Schäden haften wir gemäß vorstehender Bestimmungen nur beschränkt bis zur Höhe des vertragstypischen, vorhersehbaren Durchschnittsschadens.
- 10.9 Vor Auftragsannahme und anhand Ihrer Informationen werden wir unser Haftungsrisiko mit allen uns zur Verfügung stehenden Mitteln abschätzen; sollten Sie davon ausgehen, dass die durch uns vorgehaltene Versicherungssumme zur Bearbeitung Ihres Auftrags nicht ausreichend Deckung sichert, teilen Sie uns dies bitte mit; in diesem Fall werden wir prüfen, ob wir den Auftrag durchführen können, die Versicherungssumme erhöhen oder, um den Bestand unseres Unternehmens nicht zu gefährden, den Auftrag ablehnen müssen. Sofern Dritte die uns in Zusammenhang mit § 8.9 entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermögen, dürfen wir die entstandenen Kosten von Ihnen ersetzt verlangen.

11 Prüfpflicht/ Gewährleistungsrechte

- 11.1 Voraussetzung für jegliche Gewährleistungsrechte ist Ihre ordnungsgemäße Erfüllung aller nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten. So sind Sie gehalten, unsere Ware unverzüglich nach Entgegennahme auf offensichtliche und erkennbare Mängel, Schäden, Anzahl, Identität etc. zu untersuchen und uns etwaige erkannte Mängel unverzüglich mit genauer Bezeichnung der Mängel mitzuteilen. Verdeckte Mängel und Abweichungen sind uns unverzüglich nach Mängelfeststellung in einer Mängelanzeige zu Kenntnis zu geben. Wir haben das Recht, den Mangel unverzüglich in Augenschein nehmen zu dürfen; sollte die Ware durch Dritte in Empfang genommen werden, trifft den Dritten im Verhältnis zu uns die selbe Pflicht; darauf haben Sie den Dritten zu verpflichten. Unsere Leistung gilt als vertragsgemäß, soweit die vorbezeichnete Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt.
- 11.2 Bei Vorliegen eines Mangels gilt die Nacherfüllung frühestens nach dem zweiten Versuch der Nacherfüllung als fehlgeschlagen. Wir sind jedoch berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass Sie den fälligen Kaufpreis zahlen. Sie sind jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich Ihr Mangelbeseitigungsverlangen jedoch als unberechtigt heraus, dürfen wir die hieraus entstandenen Kosten von Ihnen ersetzt verlangen.
- 11.3 Alle Ansprüche auf Mängelgewährleistung verjähren ein Jahr nach der Abnahme

12 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte, Abtretung

Sie können mit Gegenansprüchen nur aufrechnen, soweit sie rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Ein Zurückhaltungsrecht kann nur geltend gemacht werden, soweit es auf derselben Angelegenheit beruht. Die Ihnen aus dem Vertragsverhältnis zustehenden Rechte sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns nicht übertragbar.

13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für alle aus unserer Geschäftsbeziehung herrührenden Ansprüche ist Gerichtsstand am Ort unseres Geschäftssitzes. Wir sind jedoch berechtigt, unsere Ansprüche auch an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand geltend zu machen. Es gilt ausschließlich das unvereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland.